



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ tagt seit Anfang 2021 regelmäßig online am 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14:00 bis 15:00 Uhr. Sie führt alle am Versorgungsausgleich beteiligten Professionen zusammen, Richter- und Anwaltschaft, RentenberaterInnen, VersicherungsjuristInnen und VersicherungsmathematikerInnen. Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ wird moderiert von Werner Schwamb (VorsRi OLG Frankfurt a.D.) und Fachanwalt für Familienrecht Jörn Hauß.

In der „Kaffeerunde“ vom 18.2. und 4.3.2026 ist der Referentenentwurf des BMJV zur Reform des VersAusglG fast ausschließlich zustimmend diskutiert worden. Das Ergebnis dieser Diskussion fassen wir wie folgt zusammen:

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG-E

Die Erweiterung des **Anwendungsbereichs des § 2 VersAusglG** (und ebenso in zahlreichen Folgevorschriften des Gesetzes) auf alle Anrechte „aus der betrieblichen Altersversorgung“ stellt einen erheblichen Fortschritt dar, denn damit werden nun auch Unternehmensversorgungen „beherrschender Gesellschafter“ unabhängig von ihrer Ausgleichsform (Rente oder Kapital) durch den Versorgungsausgleich erfasst. Gleichzeitig werden auch Kapitalleistungen ausländischer betrieblicher Versorgungsträger nach § 22 VersAusglG ausgleichspflichtig. Die Gleichstellung aller betrieblichen Anrechte erspart den Versorgungsinhabern hohe güterrechtliche Ausgleichszahlungen und den Ehegatten – bei oftmals vereinbarter Gütertrennung – langwierige Diskussionen über die Frage der versorgungsausgleichsrechtlichen Kompensation (§ 27 VersAusglG). Meist scheitert diese ohnehin an nicht ausreichend vorhandenen Anrechten der ausgleichsberechtigten Person.

Außerdem sind die derzeit bei einem Statuswechsel völlig unterschiedlichen komplizierten Berechnungsweisen der Anrechtsbewertung in der BGH-Entscheidung vom 23.3.2022 [XII ZB 337/21](#) (Anm. Schwamb NZFam 2022, 539) dann so nicht mehr nötig.

2. § 18 Abs. 2 S. 2 VersAusglG-E

Durch Einfügung von Satz 2 in Absatz 2 der Norm entfällt das bisher nach der Rechtsprechung anzunehmende Ausschlussverhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 ([BGH XII ZB 501/11](#)). Geringwertige gleichartige Anrechte im Sinne von Abs. 1 können danach noch nach Abs. 2 ausgeschlossen werden. Außerdem kann neben dem Gerechtigkeitsgewinn in einigen Fällen jedenfalls in "zig" weiteren Fällen, in denen von vornherein klar ist, dass kein geringfügiger Abstand nach Absatz 1 vorliegt, aber dennoch umfangreich die Gleichartigkeit geprüft werden musste, um Abs. 2 überhaupt anwenden zu dürfen, diese teils sehr aufwändige Prüfung künftig entfallen.

3. § 20 Abs. 1 S. 3, 4 VersAusglG-E, der Ausgleich „vergessener, verschwiegener und übersehener Anrechte“

Die Eröffnung der Möglichkeit, vergessener, verschwiegene und übersehene Versorgungsanrechte im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen, ist vorbehaltlos zu begrüßen. Damit wird eine Gerechtigkeitslücke so weit wie möglich geschlossen, die durch die zunehmende Komplexität und Versorgungsvielfalt entstanden ist. Die Beschränkung der Reparatur auf die Zeit ab Inkrafttreten des Gesetzes (§ 55 VersAusglG-E) ist Ausdruck maßvoller Achtung der Rechtskraftwirkung der Versorgungsausgleichsentscheidung und des Vertrauens der ausgleichspflichtigen Person in diese. Soweit sie dieses Vertrauen nicht verdient hat, etwa weil



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

bewusstes Verschweigen einer Versorgung vorliegt, bleibt immer noch die Möglichkeit, auch rückwirkend Schadenersatzansprüche der geschädigten ausgleichsberechtigten Person geltend zu machen.

4. § 25 Abs. 5 VersAusglG-E

Die Erweiterung der Norm um den Satz "*Die Kürzung erfolgt auch über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus*" ist die legislative Beendigung einer bislang bestehenden Kontroverse. Ob allerdings das Argument der „Kostenneutralität für die Versorgungsträger“ tatsächlich sticht, ist mehr als fraglich. Der Versorgungsträger, der der Witwe oder dem Witwer eines Betriebsrentners eine Hinterbliebenenversorgung gewährt und von der ausgleichsberechtigten geschiedenen Person auf Leistungen nach § 25 VersAusglG in Anspruch genommen wird, zahlt nie mehr, als er der Witwe hätte zahlen müssen (§ 25 Abs. 5 VersAusglG). Eher trägt das Argument, dass die Witwe die Versorgung – bei Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs im Wege der Realteilung – bereits um den dem geschiedenen Ehegatten zustehenden Anteil vermindert erworben hätte. In jedem Fall sind „Gewinner“ die Versorgungsträger. Da diese um das Scheidungsrisiko wissen, hätten sie es in der Hand, bestehende Versorgungsordnungen an diese Realität anzupassen.

5. § 45 Abs. 4 VersAusglG-E

Sollen UnternehmerInnen-Versorgungen unabhängig von ihrer Leistungsform ausgeglichen werden, sind gleichwohl deren Besonderheiten zu berücksichtigen. Der Ref-Entwurf wird dem mit dem Hinweis in der **Be-gründung zu Nr. 11 c** gerecht, wo im letzten Satz darauf hingewiesen wird, dass für die nach Abs. 4, S. 1 zu beurteilenden Versorgungen (also die Unternehmerversorgungen) der „**Erdienenszeitraum**“ regelmäßig nicht der Dauer der Betriebszugehörigkeit entspricht. Dies kann (und hat bereits) zu Missverständnissen geführt, weil eine Definition des „Erdienenszeitraums“ dem Gesetz nicht zu entnehmen ist. Richtig ist, dass anders als bei An-rechten der betrieblichen Altersversorgung, die dem persönlichen Anwendungsbereich der Betriebsrentenge-setzes unterfallen, für die Bestimmung des Ehezeitanteils einer Unternehmerversorgung auch weiterhin auf den Zeitpunkt ihrer Zusage abzustellen ist (BGH [XII ZB 337/21](#)). Die Gesetzesänderung ist die notwendige Kon-sequenz der Einbeziehung von auf Kapitalzahlungen ausgerichteten Unternehmerversorgungen in den Versor-gungsausgleich.

6. § 50 VersAusglG-E

§ 50 VersAusglG-E beendet die „Hängepartie“ der ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren. Diese sind nun von Amts wegen oder auf Antrag eines Ehegatten oder Versorgungsträgers wieder aufzunehmen. Anwalt- und Rechtsberaterschaft, geschiedene Ehegatten und Versorgungsträger sind nunmehr ebenso wie die Gerichte gesetzlich aufgefordert, diese Hinterlassenschaften des alten Rechts zu erledigen. Das wird im Einzelfall (insbe-sondere in Rentenbezugsfällen) bei ausgleichspflichtigen Ehegatten zu unliebsamen Überraschungen führen und möglicherweise taktische Versuche auslösen, Entscheidungen zu verzögern. Es bleibt abzuwarten und zu hoffen, ob und dass dem die Gerichte mit der nötigen Konsequenz begegnen.

7. Verfahrensrechtsänderungen in §§ 224, 226 Abs. 2 und 227 FamFG-E

Die Verfahrensrechtsänderungen sind insgesamt zu begrüßen.

a) § 224 Abs. 3 FamFG-E:



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

(3) Soweit ein Versorgungsausgleich nach § 3 Absatz 3, § 6, § 18 Absatz 1 oder Absatz 2, § 27 oder § 31 Absatz 2 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.

Die präzisierende Erweiterung der „Benennungsregeln“ von nicht auszugleichenden Versorgungungen im Tenor der Entscheidungen sollte von allen Beteiligten zur Vermeidung späterer Missverständnisse genau überwacht werden.

b) § 226 Abs. 2 FamFG-E – Erweiterung des Abänderungsantragsvorlaufs auf 24 Monate

Die Verlängerung der Vorfrist zur Stellung eines Abänderungsantrags von 12 auf 24 Monate ist zu begrüßen, weil sich in der Praxis immer wieder zeigt, dass die in Abänderungsverfahren zu bewältigenden Probleme bei Feststellung von Versorgungsänderungen in der bisherigen Zeitspanne insbesondere dann schwer zu bewältigen sind, wenn Sachverständige im Verfahren beteiligt werden müssen.

c) § 227 Abs.1 S. 2 FamFG-E Geltung auch für Vereinbarungen über schuldrechtliche Versorgungsausgleichsansprüche

Diese klarstellende Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

8. Verfahrensrechtliche Wunschliste

a) Abänderungsschwelle für Änderungen nach § 48 FamFG-E

Wünschenswert wäre es, den Änderungsmaßstab für Abänderungen nach § 48 FamFG beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich am Maßstab des § 225 Abs. 3 FamFG mit 5% auszurichten. Dies ist auch in § 227 Abs. 2 FamFG entsprechend geregelt (vgl. [Schwamb in Bumiller/Harders/Schwamb FamFG § 227 Rn. 5](#) und in BetrAV 2017, 318 [320])

Nach dem Entwurf soll § 226 Abs. 3 FamFG (entsprechende Anwendung von § 27 VersAusglG) nur für die Fälle des Versorgungsausgleichs „bei der Scheidung“ gelten. Zu Recht wird in der Literatur (u. a. [Norpoth/Sasse in Erman zu § 27 VersAusglG](#) Rn. 3 a. E. mwN; vgl. auch [Schwamb in Bumiller/Harders/Schwamb FamFG § 227 Rn. 21](#)) vertreten, dass auch in Abänderungsverfahren über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich § 27 VersAusglG Anwendung finden soll. Dies sollte durch eine Erweiterung des Normverweises in Absatz 1 auf § 27 VersAusglG klargestellt werden.

Jörn Hauß

Hauss@anwaelte-du.de

Werner Schwamb

W.Schwamb@web.de